

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

März 2026

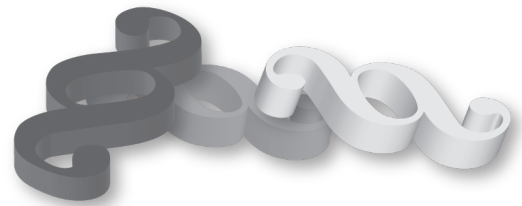


Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr. Titel

1. BFH: Stellplatzkosten bei Firmenwagen keine Vorteilsminderung
2. E-Auto-Förderprogramm rückwirkend ab 1.1.2026
3. Grundsteuererlass bei Einnahmefall bis 31.3.2026 beantragen
4. Schonfrist bis Mitte März 2026: Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024
5. Unterhaltszahlungen mindern Steuern nur bei Banküberweisung
6. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026
7. Arbeitnehmerentsendung: Aktualisierte Verwaltungsauffassung zur steuerlichen Behandlung von Arbeitslohn

Fundstelle

- BFH, Urt. v. 9.9.2025 – VI R 7/23
- www.bundesumweltministerium.de – Start – Förderung – Fragen und Antworten zur E-Auto-Förderung
- GrStH 2022/2025, § 35 Erlassverfahren
- www.bundesjustizamt.de – Themen – Ordnungsgeld & Vollstreckung – Jahresabschlüsse – Allgemeiner Hinweis
- BMF-Schr. v. 15.10.2025 – IV C 3 – S 2285/00031/001/024 &
BMF-Schr. v. 15.10.2025 – IV C 3 – S 2285/00031/001/025
- BMF-Schr. v. 23.12.2025 – IV D 3 – S 1547/00006/007/021
- BMF-Schr. v. 19.12.2025 – IV B 2 – S 1300/00510/012/002



Ernst Rübke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

März 2026

Gesetzentwurf zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes auf den Weg gebracht

Das Bundeskabinett hat am 14.1.2026 das Neunte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes beschlossen. Hierdurch sollen Regelungen für die Steuerberatung modernisiert, vereinfacht und von Bürokratie befreit werden.

Der Gesetzentwurf umfasst vier wesentliche Änderungen, einerseits die Ausweitung der Befugnisse von Lohnsteuerhilfevereinen dahingehend, dass u. a. die Betragsgrenzen für mit der Beratung durch die Vereine vereinbarte Tätigkeiten entfallen. Außerdem soll eine Person künftig drei anstatt bislang zwei Beratungsstellen leiten dürfen. Hierdurch können erheblich mehr Ratsuchende durch Lohnsteuerhilfevereine beraten werden. Angesichts der steigenden Erbringung steuerlicher Beratungsleistungen durch Remote-Tätigkeiten, ist eine Präsenz vor Ort nicht mehr in dem Maße erforderlich wie dies früher war.

Im Zuge dessen soll auch das Leitungserfordernis neu geregelt werden, z. B. dass bei der Unterhaltung weiterer Beratungsstellen durch einen Steuerberater nicht jede Beratungsstelle einen eigenen Steuerberater als Leitung vorweisen muss, sofern die Beratungsstelle über eine Ausnahmegenehmigung verfügt. Vollmachten können künftig zentral elektronisch verwaltet werden.

Die Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen soll neu geregelt werden. Künftig sollen z. B. auch Energieberaterinnen und Energieberater auf steuerliche Fragen eingehen können, soweit sie mit ihrer Beratung in Zusammenhang stehen, z. B. energetische Gebäudesanierung und die Beratung über die steuerliche Geltendmachung energetischer Maßnahmen an Gebäuden.

Vorgesehen ist zudem, die Befugnis zur unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen zu erweitern. Neben nahen Angehörigen sollen künftig auch andere nahestehende Personen unentgeltlich beraten können, so z. B. Freunde oder Nachbarn.

Bei unentgeltlicher Hilfeleistung außerhalb des engen Verwandtschafts- und Bekanntenkreises sollen sogenannte „Tax

Law Clinics“ an oder im Umfeld von Hochschulen zulässig sein. Diese Art der unentgeltlichen Steuerberatung wird unter Anleitung besonders qualifizierter Personen angeboten und soll neben dem ehrenamtlichen Engagement auch der Gewinnung von Nachwuchskräften dienen. In der Rechtsberatung gibt es diese Art des praktischen Erlernens der Rechtsberatung im Universitätsumfeld schon länger. In der Steuerberatung soll die Erprobung der praktischen Steuerberatung allerdings lediglich an anderen Studierenden ausprobiert werden dürfen.

Die Mindestvoraussetzung ist für die unentgeltliche steuerliche Hilfeleistung die Anleitung durch eine zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in steuerlichen Angelegenheiten befugte Person. Dies kann auch ein Volljurist sein oder aber Personen mit bestandener Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen. Damit einhergehen z. B. auch entsprechende Änderungen der Finanzgerichtsordnung (FGO) zur Vertretungsberechtigung vor den Finanzgerichten.

Nicht mehr vorgesehen ist das noch im Referentenentwurf befindliche Fremdbesitzverbot. Danach sollte es Wirtschafts- und Buchprüfungsgesellschaften verboten sein, sich an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu beteiligen, wenn sie nicht selbst die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen. Insbesondere zu diesem Punkt sind eine Vielzahl von Stellungnahmen zum Referentenentwurf eingegangen

Die Bußgeldvorschriften außerhalb des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sollen angepasst und neu systematisiert werden.

Das Gesetz soll am 1.9.2026 in Kraft treten. Ein Termin, wann Bundestag und Bundesrat zustimmen sollen, steht noch nicht fest.

Weiterhin enthaltene Änderungen zum Grunderwerbsteuergesetz und zum Gewerbesteuerrecht sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Quelle: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (www.bundesfinanzministerium.de – Service – Gesetze und Gesetzesvorhaben – 14.01.2026)